

**Anlage zur  
Verordnung des Landratsamts Reutlingen  
über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben  
als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde  
(Gebührenverordnung) vom 17.01.2019, gültig ab 01.02.2019**

Vorbemerkung:

Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (... EUR/Std.) wird je angefangene 1/4 Stunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr
		<b>Allgemeine Gebührentatbestände</b>	
	<b>1</b>	<b>Bescheinigungen und Bestätigungen</b>	
	a)	Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art	4,00 – 46,00 EUR
	b)	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	4,00 – 46,00 EUR
	c)	Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. ä. mit der Urschrift	4,00 – 46,00 EUR
		<b>Anmerkung zu den Nrn. 1 a) bis 1 c):</b> Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 1 a) bis 1 c) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 4,00 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.	
	<b>2</b>	<b>Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamts</b>	
	2.1	s/w Fotokopie bis Format DIN A3 je Seite	1,20 EUR
	2.2	Farbkopie bis Format DIN A3 je Seite	1,20 EUR
	2.3	Lichtpause	16,00 EUR
	2.4	Plotterausdruck	14,00 EUR
	<b>3</b>	Überlassung von Karten und Texten in digitaler Form	15,00 – 1.000,00 EUR
	<b>4</b>	Aktenübersendung oder (teilweise) Übersendung in Kopie	1,50 – 152,00 EUR
	<b>5</b>	Ortstermine außerhalb eines Antrags- oder Kenntnisgabeverfahrens	100,00 EUR
	<b>6</b>	Beratungen außerhalb eines Antrags- oder Kenntnisgabeverfahrens	70,00 EUR/Std.
	<b>7</b>	Übermittlung von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	50,00 – 3.000,00 EUR
	<b>8</b>	Auskünfte nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)	50,00 – 2.000,00 EUR
	<b>9</b>	Gutachterliche Tätigkeiten und Stellungnahmen	70,00 EUR/Std.
<b>11</b>		<b>Innere Verwaltung</b>	
<b>11.31</b>		<b>Kommunalaufsicht</b>	
<b>11.31.05</b>	<b>1</b>	<b>Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbänden und Zweckverbänden</b>	
	1.1	Bearbeitung von Widersprüchen in Abgabenangelegenheiten	70,00 EUR/Std.
<b>12</b>		<b>Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>12.10</b>		<b>Statistik und Wahlen</b>	
<b>12.10.03</b>	<b>1</b>	<b>Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen</b>	
	1.1	Bearbeitung von Widersprüchen bei Kommunalwahlen	70,00 EUR/Std.
<b>12.20</b>		<b>Ordnungswesen</b>	
<b>12.20.02</b>		<b>Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr</b>	
	<b>1</b>	<b>Bestattungsgesetz</b>	
	1.1	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofs außerhalb eines Bebauungsplans	140,00 – 5.000,00 EUR
	<b>2</b>	<b>Kreispolizeibehörde</b>	
	2.1	Bearbeitung von Widersprüchen in Angelegenheiten des Polizeirechts	140,00 – 1.000,00 EUR
	<b>3</b>	<b>Heimaufsicht</b>	
	3.1	Begehung	
		- durch Personal des mittleren Dienstes	52,00 EUR/Std.
		- durch Personal des gehobenen Dienstes	70,00 EUR/Std.
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)	90,00 EUR/Std.
		- durch externes Personal	27,00 EUR/Std.
	3.2	Fahrtkostenpauschale für Nr. 3.1	52,00 EUR
	3.3	Befreiungen und Ausnahmen von Vorgaben des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG), der Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) und der Landespersonalverordnung (LPersVO)	70,00 EUR/Std.
	3.4	Anordnung nach dem WTPG	70,00 EUR/Std. zuzüglich Auslagen
		<b>Anmerkung zu Nr. 3:</b> Kirchliche Träger und Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) gebührenbefreit.	
<b>12.20.03</b>		<b>Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagdwesen</b>	
	<b>1</b>	<b>Erteilung von Jagdscheinen</b>	
	1.1	Einjahresjagdschein	53,00 EUR
	1.2	Dreijahresjagdschein	107,00 EUR

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr
	1.3	Tagesjagdschein	29,00 EUR
	1.4	Jugendjagdschein	53,00 EUR
	1.5	Einjahresjagdschein für Falkner	53,00 EUR
	1.6	Dreijahresjagdschein für Falkner	107,00 EUR
	1.7	Tagesjagdschein für Falkner	29,00 EUR
	1.8	Zweitausfertigung eines Jagdscheins	12,00 EUR
	<b>Anmerkungen zu Nr. 1:</b>		
	a)	Die Gebühr für den Einjahresjagdschein und Dreijahresjagdschein ist unabhängig von dem Zeitpunkt der Ausstellung in voller Höhe zu entrichten.	
	b)	Die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten sind, soweit die Jagd zu den Dienstaufgaben zählt und dies vom Dienstherrn bescheinigt wird, sowie Personen, die sich in einer entsprechenden forstlichen Ausbildung befinden, von der Entrichtung der Jagdscheingebühr befreit.	
	c)	Die vom Landesjagdverband Baden-Württemberg anerkannten Nachsuchenführer sind von der Entrichtung der Jagdscheingebühr befreit.	
<b>2</b>	<b>Entziehung und Ablehnung der Ausstellung eines Jagdscheins</b>		
	2.1	Entziehung eines Jagdscheins	70,00 EUR/Std.
	2.2	Ablehnung der Ausstellung eines Jagdscheins	70,00 EUR/Std.
<b>3</b>	<b>Verschiedenes untere Jagdbehörde</b>		
	3.1	Genehmigung der Jagdausübung im befriedeten Bezirk	27,00 EUR
	3.2	Anerkennung als Wildtierschützer	27,00 EUR
	3.3	Ausnahmegenehmigung von Totfangfallen	21,00 EUR
	3.4	Aufhebung der Schonzeit bzw. Verlängerung der Jagdzeit	26,00 EUR
	3.5	Anerkennung als Wildschadenschätzer	50,00 EUR
	3.6	Bestätigung einer Hegegemeinschaft	67,00 EUR
	3.7	Bestätigung/Genehmigung eines Jagdpachtvertrages/-angliederungsvertrages	42,00 EUR
	3.8	Bestätigung eines Änderungs-/Ergänzungsvertrages zum Jagdpachtvertrag	30,00 EUR
	3.9	Genehmigung von Jagdgenossenschaftssatzungen	71,00 EUR
	3.10	Untersagung von unzulässigen Kirrungen/Fütterungen	70,00 EUR/Std.
	3.11	Beseitigungsanordnung von unzulässigen Kirrungen/Fütterungen	70,00 EUR/Std.
<b>4</b>	<b>Waffenrechtliche Erlaubnisse</b>		
	4.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	
	4.1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün für Sportschützen	53,00 EUR
	4.1.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte grün für Jäger	44,00 EUR
	4.1.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte gelb für Sportschützen	53,00 EUR
	4.1.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 Waffengesetz (WaffG))	44,00 EUR
	4.1.5	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zur Brauchtumpflege (§ 16 Abs. 1 WaffG)	96,00 EUR
	4.1.6	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen beim Übergang der Aufsicht über die Schusswaffen auf ein Vereinsmitglied, das bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt (§ 10 Abs. 2 WaffG)	20,00 EUR
	4.1.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für schießsportliche Vereine	53,00 EUR
	4.1.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	277,00 EUR
	4.1.9	Erweiterung des Sammelgebietes einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	114,00 EUR
	4.1.10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 S. 2 WaffG)	220,00 EUR
	4.1.11	Ausstellung mehrerer Waffenbesitzkarten am selben Tag, 1. Waffenbesitzkarte entsprechend den Nrn. 4.1.1 bis 4.1.10, jede weitere nach Nr. 4.1.12	20,00 EUR
	4.2	Ein- oder Austragungen in eine Waffenbesitzkarte	
	4.2.1	Ein- oder Austragung einer Waffe, eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder eines Schalldämpfers in/aus eine/-r Waffenbesitzkarte (alle Waffenbesitzer, § 10 Abs. 1 S. 4, § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 WaffG)	28,00 EUR
	4.2.2	Jede weitere Ein- oder Austragung (Waffe oder Lauf im Sinne von Nr. 4.2.1) im gleichen Eintragungsvorgang	20,00 EUR
	4.2.3	Austragung aus einer Waffenbesitzkarte bei vollständiger Auflösung des Waffenbestandes und Übergabe an einen Berechtigten	10,00 EUR
	4.2.4	Austragung aller Waffen einer Waffenbesitzkarte am selben Tag (1 Vorgang)	50,00 EUR
	4.3	Voreintrag in eine vorhandene Waffenbesitzkarte	
	4.3.1	Voreintrag in eine vorhandene Waffenbesitzkarte für Sportschützen (pro Waffe)	44,00 EUR
	4.3.2	Voreintrag in eine vorhandene Waffenbesitzkarte für Jäger (pro Waffe)	35,00 EUR
	4.4	Eintragung eines weiteren Berechtigten in eine vorhandene Waffenbesitzkarte	33,00 EUR
	4.5	Eintragung einer Munitionserwerbs- und Munitionsbesitzberechtigung in eine vorhandene Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 WaffG)	41,00 EUR
	4.6	Ausstellung einer Munitionserwerbs- und Munitionsbesitzberechtigung als separater Munitionserwerbsschein (§ 10 Abs. 3 WaffG)	57,00 EUR
	4.7	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	63,00 EUR
	4.8	Ausstellung und Verlängerung eines Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG)	75,00 – 500,00 EUR
	4.9	Entscheidungen nach § 28 Abs. 3 und Abs. 4 WaffG (Zustimmung zur Überlassung von Waffe/-n an weisungsgebundene Wachperson, Zusatz Waffenschein)	50,00 EUR
	4.10	Europäischer Feuerwaffenpass	
	4.10.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG) inklusive 2 Waffeneintragen von bereits vorhandenen Waffen	60,00 EUR
	4.10.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	37,00 EUR
	4.10.3	Verlängerung der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	37,00 EUR

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr
	4.10.4	Ein- und Austragungen in den Europäischen Feuerwaffenpass und Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	20,00 EUR
	4.11	Erteilung einer Erlaubnis	
	4.11.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 WaffG (Waffenerwerb und Waffenbesitz EU-Ausländer im Inland)	92,00 EUR
	4.11.2	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 WaffG (Waffenerwerb und Waffenbesitz EU-Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland für Erwerb im Ausland)	92,00 EUR
	4.11.3	Erteilung einer Verbringungserlaubnis (Ein- und Ausfuhrerlaubnis), Zustimmungen und Einwilligungen nach § 29, § 31 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 WaffG, Gebühr für die erste Waffe eines Vorgangs	52,00 EUR
	4.11.4	Erteilung einer Verbringungserlaubnis (Ein- und Ausfuhrerlaubnis), Zustimmung und Einwilligung nach § 29, § 31 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 WaffG, Gebühr für jede weitere Waffe eines Vorgangs	28,00 EUR
	4.11.5	Erteilung einer gewerblichen Verbringungserlaubnis (§ 31 Abs. 2 WaffG)	200,00 EUR
	4.11.6	Erteilung einer Waffenhandelserlaubnis (§ 21 Abs. 1 WaffG)	100,00 – 2.500,00 EUR
	4.11.7	Erteilung einer Waffenherstellungserlaubnis (gewerblich und nichtgewerblich nach § 21 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 WaffG)	100,00 – 2.500,00 EUR
	4.11.8	Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen nach § 10 Abs. 5 WaffG	25,00 – 200,00 EUR
	4.11.9	Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen nach § 16 Abs. 3 WaffG (Brauchtumpflege 5 Jahre)	25,00 – 200,00 EUR
	4.11.10	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte (§ 27 Abs. 1 WaffG)	50,00 – 1.000,00 EUR
	4.11.11	Überprüfung einer Schießstätte (4-jährige Regelüberprüfung, § 12 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV))	50,00 – 500,00 EUR
	4.11.12	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	20,00 EUR
	4.12	Kontrolle und Nachkontrolle der Aufbewahrung von Schusswaffen nach § 36 Abs. 3 WaffG - bei Beanstandungen bzw. anlassbezogen	50,00 – 150,00 EUR
<b>5</b>		<b>Widerrufsverfahren und waffenrechtliche Anordnungen</b>	
	5.1	Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis (§ 45 WaffG)	70,00 EUR/Std.
	5.2	Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	70,00 EUR/Std.
	5.3	Rücknahme eines Widerspruches nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	70,00 EUR/Std.
	5.4	Anordnung Waffenverbot nach § 41 Abs. 1 und Abs. 2 WaffG	70,00 EUR/Std.
	5.5	Anordnungen nach § 9 Abs. 3 WaffG (Anordnung gegenüber Waffenhändlern, Waffenherstellern und Schießstättenbetreibern)	70,00 EUR/Std.
	5.6	Anordnungen nach § 25 Abs. 2 WaffG (Kennzeichnung Schusswaffe)	70,00 EUR/Std.
	5.7	Anordnungen nach § 36 Abs. 6 WaffG (Aufbewahrung Waffen)	70,00 EUR/Std.
	5.8	Anordnungen nach § 39 Abs. 3 WaffG (Vorlage Waffe oder waffenrechtliche Dokumente)	70,00 EUR/Std.
	5.9	Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV (unzuverlässige Aufsicht)	70,00 EUR/Std.
	5.10	Anordnung nach § 37, § 40 Abs. 5 und § 46 WaffG (Anordnung Überlassen, Unbrauchbarmachung, Sicherstellung, Einziehung von Waffen)	20,00 EUR/Waffe
	5.11	Verwertung einer Waffe (§ 46 Abs. 5 WaffG)	20,00 EUR/Waffe
<b>6</b>		<b>Waffenrechtliche Ausnahmen</b>	
	6.1	Ausnahme vom Alterserfordernis (§ 3 Abs. 3 und § 27 Abs. 4 WaffG)	25,00 – 75,00 EUR
	6.2	Ausnahmeerlaubnis nach § 9 Abs. 2 AWaffV (Ausnahmen Beschränkung Schießübungen auf Schießstätten)	130,00 EUR
	6.3	Ausnahmen nach § 35 Abs. 3 S. 2 WaffG (Handelsverbote)	70,00 EUR/Std.
	6.4	Ausnahmen nach § 42 Abs. 2 WaffG (Führen von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen)	70,00 EUR/Std.
	6.5	Ausnahmen nach § 16 Abs. 2 WaffG (Führen von Waffen zur Brauchtumpflege)	70,00 EUR/Std.
	6.6	Erteilung sonstiger Ausnahmen nach § 12 Abs. 5 WaffG	70,00 EUR/Std.
	6.7	Ausnahmen nach § 13 Abs. 5 AWaffV (Zulassung andere Aufbewahrung)	70,00 EUR/Std.
	6.8	Erteilung einer Ausnahme nach § 20 Abs. 7 WaffG (Ausnahme Blockiersystem)	70,00 EUR/Std.
<b>7</b>		<b>Gebührenfreie Amtshandlungen</b>	
		Gebührenfrei sind Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die in dienstlichem Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden.	
<b>8</b>		<b>Sprengstoffrecht</b>	
	8.1	Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz (SprengG)	40,00 – 80,00 EUR
	8.2	Verlängerung Erlaubnis nach § 20 SprengG	50,00 EUR
	8.3	Erlaubnis nach § 27 SprengG	50,00 – 150,00 EUR
	8.4	Verlängerung Erlaubnis nach § 27 SprengG mit neuem Dokument	50,00 EUR
	8.5	Verlängerung Erlaubnis nach § 27 SprengG in vorhandenem Dokument	35,00 EUR
	8.6	Erlaubnis nach § 7 SprengG	150,00 – 300,00 EUR
	8.7	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)	40,00 EUR
	8.8	Ausnahmen nach § 32 Abs. 5 der 1. SprengV	50,00 EUR
	8.9	Widerruf und Rücknahme einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis	70,00 EUR/Std.
	8.10	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Nrn. 8.1 bis 8.9 aufgeführt sind	30,00 – 600,00 EUR
<b>12.20.05</b>	<b>1</b>	<b>Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen</b>	
	1.1	Persönliche Gaststättenerlaubnis (§ 2 Gaststättengesetz (GastG))	140,00 – 5.300,00 EUR
	1.2	Befristete Erlaubnis bis 1 Jahr (§ 3 GastG)	140,00 – 1.000,00 EUR
	1.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	105,00 – 1.000,00 EUR
	1.4	Änderung / Erweiterung der Erlaubnis / Änderung der Betriebsart (§ 2 GastG)	50,00 – 1.000,00 EUR

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr
	1.5	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	140,00 – 5.400,00 EUR
	1.6	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	140,00 – 5.400,00 EUR
	1.7	Verlängerung von Fristen (§§ 8, 9, 11, 24 GastG)	70,00 EUR/Std.
<b>12.20.06</b>	<b>1</b>	<b>Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen</b>	
	1.1	Gestattungen ab 5 Tage (§ 12 GastG)	70,00 – 1.100,00 EUR
	1.2	Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Gaststättenverordnung (GastVO))	35,00 – 650,00 EUR
	1.3	Ausnahmen vom Raumanmietungsverbot für Straßenwirtschaften (§ 6 Abs. 2 S. 2 GastVO)	35,00 – 300,00 EUR
	1.4	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 21 GastG)	70,00 EUR/Std.
	1.5	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 GastG, § 12 GastVO)	70,00 EUR/Std.
	1.6	Versagung, Widerruf und Rücknahme von Erlaubnissen (§§ 4, 15 GastG)	70,00 EUR/Std.
<b>12.20.07</b>	<b>1</b>	<b>Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse</b>	
	1.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle	365,00 – 4.900,00 EUR
	1.2	Erlaubnis Betrieb Makler-, Bauträger- und Baubetreuungsgewerbe (§ 34c Gewerbeordnung (GewO))	167,00 – 1.500,00 EUR
	1.3	Erteilung Zweitschrift der Erlaubnis nach § 34c GewO	30,00 EUR
	1.4	Erteilung Reisegewerbekarte	50,00 – 250,00 EUR
	1.5	Erteilung Zweitschrift Reisegewerbekarte	30,00 EUR
	1.6	Gestattung Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	210,00 – 1.000,00 EUR
	1.7	Erlaubnis Stellvertreter konzessionierter oder angestellter Personen	70,00 EUR/Std.
	1.8	Erteilung Gewerbelegitimationskarte	50,00 – 250,00 EUR
	1.9	Versagung bzw. Widerruf von Erlaubnissen	70,00 EUR/Std.
	1.10	Festsetzung Messen, Ausstellungen, Großmärkte	52,00 EUR/Std.
	1.11	Festsetzung von Spezial-Jahrmärkten, Volksfesten	52,00 EUR/Std.
	1.12	Ablehnungen, Änderungen, Aufhebungen, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	70,00 EUR/Std.
	1.13	Gewerbeuntersagung	210,00 – 5.000,00 EUR
	1.14	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung	210,00 – 5.000,00 EUR
	1.15	Bescheinigung UStG	70,00 EUR
	1.16	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	Grundgebühr 250,00 EUR zusätzlich 10,00 EUR/Bett
	1.17	Änderungserlaubnis bzw. -genehmigung zu Nr. 1.16	30,00 – 250,00 EUR
<b>12.22</b>		<b>Einwohnerwesen</b>	
<b>12.22.06</b>	<b>1</b>	<b>Eingliederung von Spätaussiedlern</b>	
	1.1	Ausstellung von Zweitschriften für Vertriebenenausweise, Spätaussiedlerbescheinigungen und Bescheinigungen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG)	35,00 EUR
<b>12.23</b>		<b>Personenstandswesen</b>	
<b>12.23.09</b>	<b>1</b>	<b>Behördliche Namensänderungen</b>	
	1.1	Änderung eines Familiennamens	10,00 – 1.275,00 EUR
	1.2	Änderung eines Vornamens	10,00 – 500,00 EUR
<b>12.26</b>		<b>Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung</b>	
<b>12.26.01</b>	<b>1</b>	<b>Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung</b>	
	1.1	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchung/Überprüfung (inkl. Erlaubnis milchwirtschaftlicher Unternehmen), Stellvertretererlaubnis, Zulassung von Betrieben, Widerruf von Erlaubnissen, Ablehnung von Anträgen	20,00 – 5.000,00 EUR
	1.2	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit oder ohne Protokoll/Bericht - bei Beanstandungen oder anlassbezogen	30,00 – 5.300,00 EUR
	1.3	Zusätzliche amtliche Kontrollen mit oder ohne Protokoll/Bericht	30,00 – 5.300,00 EUR
	1.4	Zuschlag für Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, Betroffenen usw. in der Zeit zwischen Freitag, 19:00 Uhr und Montag, 06:30 Uhr bzw. an Feiertagen durchgeführt werden	1,25-fache der Gebühr
	1.5	Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (§ 6 VIG) - durch Personal des mittleren Dienstes - durch Personal des gehobenen Dienstes - durch Personal des höheren Dienstes	52,00 EUR/Std. 70,00 EUR/Std. 90,00 EUR/Std.
<b>12.26.02</b>	<b>1</b>	<b>Probenahme</b>	
	1.1	Probenahme von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Tabakerzeugnissen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) - bei Beanstandungen oder anlassbezogen	30,00 – 1.000,00 EUR
	1.2	Zuschlag für Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, Betroffenen usw. in der Zeit zwischen Freitag, 19:00 Uhr und Montag, 06:30 Uhr bzw. an Feiertagen durchgeführt werden	1,25-fache der Gebühr
<b>12.26.03</b>	<b>1</b>	<b>Überwachung der Fleischhygiene</b>	
	1.1	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchung/Überprüfung, Zulassung von Betrieben, Widerruf von Erlaubnissen, Ablehnung von Anträgen	20,00 – 6.000,00 EUR

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr
	1.2	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit oder ohne Protokoll/Bericht - bei Beanstandungen oder anlassbezogen	40,00 – 6.000,00 EUR
	1.3	Zusätzliche amtliche Kontrolle mit oder ohne Protokoll/Bericht - durch Personal des mittleren Dienstes - durch Personal des gehobenen Dienstes - durch Personal des höheren Dienstes	52,00 EUR/Std. 70,00 EUR/Std. 90,00 EUR/Std.
<b>12.26.04</b>	<b>1</b>	<b>Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung</b>	
	1.1	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Betrieben mit oder ohne Bescheinigung - bei Beanstandung oder anlassbezogen - durch Personal des mittleren Dienstes - durch Personal des gehobenen Dienstes - durch Personal des höheren Dienstes	52,00 EUR/Std. 70,00 EUR/Std. 90,00 EUR/Std.
	1.2	Kontrolle/Untersuchung/Probeentnahme von Tieren oder Tierprodukten einschließlich Einfuhruntersuchung mit oder ohne Bescheinigung/Gesundheitszeugnis - bei Beanstandung oder anlassbezogen - durch Personal des gehobenen Dienstes - durch Personal des höheren Dienstes	70,00 EUR/Std. 90,00 EUR/Std.
	1.3	Zusätzliche amtliche Kontrollen mit oder ohne Protokoll/Bericht - durch Personal des gehobenen Dienstes - durch Personal des höheren Dienstes	70,00 EUR/Std. 90,00 EUR/Std.
	1.4	Amtstierärztliches Zeugnis für Reiseverkehr mit oder ohne Erfassung im Fachverfahren „Trade Control and Expert System (TRACES)“	20,00 – 5.000,00 EUR
	1.5	Gesundheitszeugnisse/Bescheinigungen ohne Kontrolle/Untersuchung	20,00 – 5.000,00 EUR
	1.6	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/Überprüfungen	14,00 – 5.000,00 EUR
	1.7	Zuschlag für Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, Betroffenen usw. in der Zeit zwischen Freitag, 19:00 Uhr und Montag, 06:30 Uhr bzw. an Feiertagen durchgeführt werden	1,25-fache der Gebühr
<b>12.26.05</b>	<b>1</b>	<b>Tierarzneimittelüberwachung</b>	
	1.1	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchung/Überprüfung, Zulassung von Betrieben, Widerruf von Erlaubnissen, Ablehnung von Anträgen	30,00 – 5.000,00 EUR
	1.2	Kontrolle/Untersuchung von Tieren oder Waren mit oder ohne Bescheinigung/Zeugnis - durch Personal des gehobenen Dienstes - durch Personal des höheren Dienstes	70,00 EUR/Std. 90,00 EUR/Std.
	1.3	Zuschlag für Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, Betroffenen usw. in der Zeit zwischen Freitag, 19:00 Uhr und Montag, 06:30 Uhr bzw. an Feiertagen durchgeführt werden	1,25-fache der Gebühr
	1.4	Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG) - Anschreiben betriebliche Therapiehäufigkeit durch den Landesverband Baden-Württemberg für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V. (LKV)	1,00 – 5,00 EUR
<b>12.26.06</b>	<b>1</b>	<b>Allgemeiner Tierschutz</b>	
	<b>1</b>	<b>Tierschutz</b>	
	1.1	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben - bei Beanstandungen oder anlassbezogen - durch Personal des gehobenen Dienstes - durch Personal des höheren Dienstes	70,00 EUR/Std. 90,00 EUR/Std.
	1.2	Begutachtung/Kontrolle von Tieren - bei Beanstandungen oder anlassbezogen - durch Personal des gehobenen Dienstes - durch Personal des höheren Dienstes	70,00 EUR/Std. 90,00 EUR/Std.
	1.3	Zusätzliche amtliche Kontrollen mit oder ohne Protokoll/Bericht - durch Personal des gehobenen Dienstes - durch Personal des höheren Dienstes	70,00 EUR/Std. 90,00 EUR/Std.
	1.4	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Untersuchung/Überprüfung, Widerruf von Erlaubnissen, Ablehnung von Anträgen	23,00 – 5.000,00 EUR
	1.5	Zuschlag für Tätigkeiten, die auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers, Betroffenen usw. in der Zeit zwischen Freitag, 19:00 Uhr und Montag, 06:30 Uhr bzw. an Feiertagen durchgeführt werden	1,25-fache der Gebühr
	<b>2</b>	<b>Verhaltensprüfungen von Hunden</b>	
	2.1	Prüfung nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde (Verhaltensprüfung Kampfhunde)	244,00 EUR
	<b>3</b>	<b>Allgemeine Angelegenheiten der Veterinärverwaltung</b>	
	3.1	Schulung für Tierhalter und -betreuer sowie Lebensmittelunternehmer, einschließlich Schulungsbescheinigung	40,00 – 2.000,00 EUR
<b>12.70</b>		<b>Rettungsdienst</b>	
<b>12.70.01</b>	<b>1</b>	<b>Durchführung von Krankentransporten nach dem Rettungsdienstgesetz</b>	
	1.1	Erteilung der Genehmigung für die Durchführung von Krankentransporten nach dem Rettungsdienstgesetz (RDG) (§ 15 Abs. 2 RDG); ein Fahrzeug Zuschlag je weiteres Fahrzeug	174,00 EUR 5,00 EUR
	1.2	Genehmigung einer Erweiterung oder einer wesentlichen Änderung	50,00 – 130,00 EUR

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr
	1.3	Ergänzung der Genehmigungsurkunde beim Austausch von Kraftfahrzeugen; ein Fahrzeug	27,00 EUR
		Zuschlag je weiteres Fahrzeug	5,00 EUR
	1.4	Sonstige Berichtigung der Genehmigungsurkunde	59,00 EUR
	1.5	Beaufsichtigung und Prüfung des Unternehmens, sofern dieses hierzu begründeten Anlass gegeben hat	70,00 EUR/Std.
		<b>Anmerkung zu den Nrn. 1.1 bis 1.5:</b>	
		Wird die Entscheidung im überwiegenden öffentlichen Interesse getroffen, wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.	
<b>31</b>		<b>Soziale Hilfen</b>	
<b>31.40</b>		<b>Soziale Einrichtungen</b>	
<b>31.40.06</b>		<b>Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen</b>	
	<b>1</b>	<b>Gebühren für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangswohnheimen</b>	
	1.1	für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, je Monat	270,00 EUR
	1.2	für Personen bis Vollendung des 18. Lebensjahres, je Monat	135,00 EUR
	<b>2</b>	<b>Familiengebühr: Summe der Gebühren nach Nr. 1</b>	
	2.1	für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 1.2 zusammen höchstens, je Monat	810,00 EUR
	2.2	für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 1.2 zusammen höchstens, je Monat	540,00 EUR
<b>41</b>		<b>Gesundheitsdienste</b>	
<b>41.40</b>		<b>Maßnahmen der Gesundheitspflege</b>	
<b>41.40.07</b>	<b>1</b>	<b>Amtsärztliche Untersuchungen/Gutachten</b>	
	1.1	Untersuchungen mit Befundschein, Zeugnis oder Gutachten (z.B. Dienstunfähigkeit)	102,00 EUR
	1.2	Amtsärztliches Zeugnis/Bescheinigung für die Vorlage beim Finanzamt (Kur)	75,00 EUR
	1.3	Amtsärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung Evtl. anfallende Laborkosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.	43,00 EUR
	1.4	Auskunft aus Todesbescheinigungen für private und öffentliche Versicherungen	25,00 EUR
	1.5	Untersuchung Reisefähigkeit	90,00 EUR
	1.6	Bescheinigung Arbeitsamt (Kindergeld)	67,00 EUR
	1.7	Beglaubigungen (mit Kopie)	8,00 EUR
	<b>2</b>	<b>Gerichtsärztlicher Dienst</b>	
	2.1	Zeugnis zur Vorlage beim Gericht/Notariat (z.B. Betreuungsgutachten) (Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG))	75,00 EUR/Std.
	2.2	Gutachten für Haftfähigkeit, Zweitgutachten Betreuung (Entschädigung nach dem JVEG)	65,00 EUR/Std.
	2.3	Entnahme einer genetischen Probe einschließlich Niederschrift sowie qualifizierter Aufklärung nach dem Gendiagnostikgesetz (GenDG) (Entschädigung nach dem JVEG)	37,00 EUR
<b>41.40.09</b>	<b>1</b>	<b>Allgemeiner Gesundheitsschutz</b>	
	1.1	Gutachterliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung und Überführung einer Leiche (Umbettung)	90,00 EUR/Std.
	1.2	Zweite Leichenschau vor Kremation	40,00 EUR
	1.3	Infektionshygienische Überwachung/Begehung von Einrichtungen, die den Hygieneverordnungen unterliegen (z.B. nach Infektionsschutzgesetz (IfSG), Hygieneverordnung, Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG), Verordnung des Sozialministeriums über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygVO) - bei Beanstandungen bzw. anlassbezogen - durch Personal des mittleren Dienstes - durch Personal des gehobenen Dienstes - durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)	52,00 EUR/Std. 70,00 EUR/Std. 90,00 EUR/Std.
	1.4	Stellungnahmen, Anträge nach der MedHygVO (z.B. § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 7 MedHygVO)	90,00 EUR/Std.
	1.5	Fahrtkostenpauschale für Nr. 1.3	52,00 EUR
<b>41.40.10</b>	<b>1</b>	<b>Personenbezogener Infektionsschutz</b>	
	1.1	Belehrung von Personen im Lebensmittelbereich (§§ 42, 43 IfSG)	30,00 EUR
	1.2	Belehrung nach §§ 42, 43 IfSG (ehrenamtlich und Schüler)	5,00 EUR
	1.3	Duplikat der Belehrung nach Nrn. 1.1 und 1.2	8,00 EUR
	1.4	Bei Zustellung Duplikat nach Nr. 1.3 zusätzlich	9,00 EUR
	1.5	Beratung im Rahmen des Gesundheitsschutzes (z.B. Fortbildungsveranstaltungen) § 6 i.V.m. § 7 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) (entsprechend dem Aufwand der Veranstaltung)	15,00 – 50,00 EUR
	1.6	Amtsärztliche Bescheinigung (Sichtvermerk) auf ärztlichem Attest (Schengener Abkommen)	17,00 EUR
<b>41.40.11</b>		<b>Hygiene-Monitoring von Trinkwasser/Badewasser und Entsorgungseinrichtungen</b>	
	<b>1</b>	<b>Schwimm- und Badewasser</b>	
	1.1	Probenahme jede weitere Wasserprobe	75,00 EUR 25,00 EUR
	1.2	Infektionshygienische Überwachung/Begehung von Einrichtungen (wie z.B. Bäder), die den Hygieneverordnungen unterliegen (z.B. nach IfSG, ÖGDG) - bei Beanstandungen bzw. anlassbezogen - durch Personal des mittleren Dienstes - durch Personal des gehobenen Dienstes - durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)	52,00 EUR/Std. 70,00 EUR/Std. 90,00 EUR/Std.
	1.3	Fahrtkostenpauschale für Nr. 1.2	52,00 EUR

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr
	<b>2</b>	<b>Trinkwasser</b>	
	2.1	Probenahme	63,00 EUR
	2.2	Probentransport zum Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) oder Landesgesundheitsamt (LGA)	52,00 EUR/Fahrt
	2.3	Überwachung der Einhaltung der Infektionshygiene (§ 36 IfSG, § 9 ÖGDG)	
		- durch Personal des mittleren Dienstes	52,00 EUR/Std.
		- durch Personal des gehobenen Dienstes	70,00 EUR/Std.
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)	90,00 EUR/Std.
	2.4	Begehung bei Wasserversorgungsanlagen	
		- durch Personal des mittleren Dienstes	52,00 EUR/Std.
		- durch Personal des gehobenen Dienstes	70,00 EUR/Std.
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)	90,00 EUR/Std.
	2.5	Infektionshygienische Überwachung/Begehung von Trinkwasserhausinstallationen nach IfSG oder der Trinkwasserverordnung (z.B. Legionellen) - bei Beanstandungen bzw. anlassbezogen	
		- durch Personal des mittleren Dienstes	52,00 EUR/Std.
		- durch Personal des gehobenen Dienstes	70,00 EUR/Std.
		- durch Personal des höheren Dienstes (z.B. Arzt)	90,00 EUR/Std.
	2.6	Fahrtkostenpauschale für Nrn. 2.3 bis 2.5	52,00 EUR
<b>52</b>		<b>Bauen und Wohnen</b>	
		Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276-1 (Kosten im Bauwesen – Teil 1: Hochbau) Kostengruppen 300, 400 und 500 zuzüglich notwendiger Abbruchkosten auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Die Baukosten sind auf volle 1.000 EUR aufzurunden. Auf Verlangen der Baurechtsbehörde ist zum Nachweis der Baukosten eine Kostenberechnung - siehe DIN 276-1 Abschnitt 3.4.3 - vorzulegen. In der Kostenberechnung müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur 2. Ebene der Kostengliederung (DIN 276-1 Tabelle 1) ermittelt werden.	
<b>52.10</b>		<b>Bauordnung</b>	
<b>52.10.01</b>	<b>1</b>	<b>Bauvoranfrage</b>	
	1.1	Erteilung eines Bauvorbescheids	1‰ der Baukosten; mindest. jedoch 90,00 EUR
	1.2	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	90,00 – 3.000,00 EUR
	1.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheids	0,25-fache Gebühr nach Nr. 1.1 oder Nr. 1.2
<b>52.10.02</b>	<b>1</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>	
	1.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach § 49 Landesbauordnung (LBO)	6,5 ‰ der Baukosten; mindest. jedoch 100,00 EUR
	1.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach § 52 LBO (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)	5,5 ‰ der Baukosten; mindest. jedoch 100,00 EUR
	1.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach § 49 LBO, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100,00 – 4.000,00 EUR
	1.4	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach § 52 LBO, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)	100,00 – 3.500,00 EUR
	1.5	Nachträgliche Genehmigung einer bereits ausgeführten baulichen Anlage oder Änderung nach behördlicher Aufforderung	1,5-fache Gebühr nach Nr. 1.1 bis Nr. 1.4
	1.6	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO)	1‰ der Baukosten der Teilmaßnahme; mindest. jedoch 90,00 EUR
	1.7	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen, wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (§ 61 LBO)	90,00 – 3.500,00 EUR
	1.8	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	4,5 ‰ der Baukosten; mindest. jedoch 90,00 EUR
	1.9	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bescheids nach Nr. 1.1 bis 1.8	0,25-fache Gebühr nach Nr. 1.1 bis 1.8, mindest. jedoch 50,00 EUR
	1.10	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften der LBO und von den Festsetzungen eines Bebauungsplans	50,00 – 10.000,00 EUR
	1.11	Erteilung weiterer Baufreigaben (In den Gebühren für Entscheidungen nach Nr. 1.1 bis 1.8 ist die Erteilung einer Teil-Baufreigabe sowie die Erteilung einer Gesamt-Baufreigabe enthalten. Für die Erteilung jeder weiteren Teil- oder Gesamt-Baufreigabe wird eine Gebühr nach dieser Nr. 1.11 erhoben.)	100,00 EUR
	1.12	Überprüfung und Eintragungsanordnung zu Baulasterklärungen (§ 71 LBO)	100,00 – 250,00 EUR je Verpflichtungserklärung
	1.13	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 145 Baugesetzbuch (BauGB)	100,00 – 500,00 EUR
	1.14	<b>Gebührenbefreiung</b> Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die der Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes dienen.	
	1.15	<b>Gebührenermäßigungen im Baugenehmigungsverfahren</b>	
	1.15.1	Die Gebühren der Nrn. 1.1 bis 1.4 ermäßigen sich um 50 vom Hundert für die Gebäudeteile, die Wohnungen oder Wohnräume enthalten, die mit Mitteln nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) gefördert werden (KfW-Darlehen und KfW-Zuschüsse sind keine Förderungen nach dem LWoFG).	

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr
	1.15.2	Bei Wiederholung einer infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Entscheidung ermäßigen sich die Gebühren der Nrn. 1.1 bis 1.4, 1.6, 1.7 und 1.10 auf die Hälfte.	
	1.15.3	Bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Anlagen und Einrichtungen nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem baurechtlichen Verfahren ermäßigen sich die Gebühren der Nrn. 1.1 bis 1.4 für jede Anlage und Einrichtung um 30 vom Hundert.	
	<b>2</b>	<b>Landesseilbahngesetz (LSeilbG)</b>	
	2.1	Erteilung einer Genehmigung für den Bau und Betrieb sowie wesentliche Erweiterung und Änderung von Seilbahnen (§ 9 LSeilbG)	50,00 – 1.000,00 EUR
	2.2	Widerruf einer Genehmigung (§ 10 LSeilbG)	50,00 – 1.000,00 EUR
	2.3	Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb sowie wesentliche Erweiterung und Änderung von Seilbahnen (§ 16 LSeilbG)	50,00 – 1.000,00 EUR
	2.4	Erteilung einer Genehmigung für den Bau und Betrieb sowie wesentliche Erweiterung und Änderung von Vergnügungsbahnen (§ 21 LSeilbG)	50,00 – 1.000,00 EUR
	2.5	Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb sowie wesentliche Erweiterung und Änderung von Vergnügungsbahnen (§ 23 LSeilbG)	50,00 – 1.000,00 EUR
	2.6	Anordnungen im Rahmen des Landesseilbahnverfahrens (§ 24 LSeilbG)	50,00 – 5.000,00 EUR
<b>52.10.03</b>	<b>1</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>	
	1.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren	70,00 EUR/Std.
	1.2	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	50,00 – 5.000,00 EUR
	1.3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	50,00 – 5.000,00 EUR
	1.4	Mängelbescheid bei Unvollständigkeit der Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren	200,00 EUR
	1.5	Überprüfung und Eintragungsanordnung zu Baulasterklärungen (§ 71 LBO) im Kenntnisgabeverfahren	100,00 – 250,00 EUR je Verpflichtungserklärung
	1.6	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 145 BauGB	100,00 – 500,00 EUR
<b>52.10.04</b>	<b>1</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG)</b>	
	1.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG) Sind einem Antrag auf Abgeschlossenheit mehr als 3 Planhefte zur Abzeichnung beigelegt, wird ab dem 4. Planheft ein Zuschlag nach Nr. 1.2 erhoben.	50,00 – 2.500,00 EUR
	1.2	Zuschlag für die Abzeichnung weiterer Planhefte (ab dem 4. Planheft)	10,00 EUR je Planheft
<b>52.10.07</b>	<b>1</b>	<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>	
	1.1	Bauüberwachung nach § 66 LBO, bis zu 2 Abnahmen (§ 67 LBO)	1 ‰ der Baukosten; mindest. jedoch 100,00 EUR
	1.2	Jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	100,00 EUR
	1.3	Sonstige erforderliche Baukontrolle	60,00 – 1.000,00 EUR
	1.4	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)	60,00 – 1.000,00 EUR
<b>52.10.09</b>	<b>1</b>	<b>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>	
	1.1	Anordnungen und vertragliche Regelungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	50,00 – 5.000,00 EUR
<b>52.10.10</b>	<b>1</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	
	1.1	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) befristet auf 7 Jahre	280,00 EUR
	1.2	Bestellung eines Stellvertreters nach § 11 SchfHwG	70,00 EUR
	1.3	Widerruf der Bestellung (§ 12 Abs. 1 bis Abs. 3 SchfHwG)	50,00 – 500,00 EUR
	1.4	Durchsetzung der Schornsteinfegerarbeiten gemäß Feuerstättenbescheid	200,00 – 500,00 EUR
	1.5	Leistungsbescheid für rückständige Gebühren für hoheitliche Schornsteinfegerarbeiten	25,00 – 50,00 EUR
	1.6	Bereitstellung des Verzeichnisses der Bezirksschornsteinfegermeister an Gewerbebetriebe	20,00 EUR
	1.7	Aufforderungsbescheid zur Mängelbeseitigung	100,00 – 200,00 EUR
	1.8	Aufsichtsmaßnahmen, Verweis nach § 21 SchfHwG	20,00 EUR
	1.9	Aufsichtsmaßnahmen, Warnungsgeld nach § 21 SchfHwG	50,00 – 5.000,00 EUR
	<b>2</b>	<b>Erneuerbare Energien</b>	
	2.1	Befreiung von der Nutzungspflicht nach § 4 Abs. 8 Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg (EWärmeG) oder § 19 Abs. 2 EWärmeG	50,00 – 5.000,00 EUR
	2.2	Anordnungen und vertragliche Regelungen im Rahmen erneuerbare Energien	50,00 – 5.000,00 EUR
	2.3	Befreiung von der Nutzungspflicht nach § 9 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)	50,00 – 5.000,00 EUR
<b>52.10.12</b>	<b>1</b>	<b>Allgemeine Bauberatung</b>	
	1.1	Beratung außerhalb eines förmlichen Verfahrens	70,00 EUR/Std.
	1.2	Bereitstellung von Bauakten und bautechnischen Unterlagen (Statik) aus dem Bauarchiv	50,00 EUR
	1.3	Bereitstellung von Bauakten und bautechnischen Unterlagen (Statik) aus dem Staatsarchiv	75,00 EUR
	1.4	Anforderung nicht fristgerecht zurückgegebener Bauakten und bautechnischer Unterlagen (Statik)	50,00 EUR
<b>52.10.13</b>	<b>1</b>	<b>Brandschutz, Brandverhütungsschau im Bauordnungsrecht</b>	
	1.1	Brandverhütungsschau	70,00 EUR/Std.
	1.2	Nachschau	70,00 EUR/Std.
	1.3	Anordnungen im Rahmen der Brandverhütungsschau	50,00 – 5.000,00 EUR
<b>52.30</b>		<b>Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>	
<b>52.30.02</b>	<b>1</b>	<b>Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschließlich Denkmalförderung</b>	

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr
	1.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 7i, § 10f, § 10g, § 11b Einkommensteuergesetz (EStG) zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen	
	1.1.1	Für Aufwendungen bis 2.500 EUR	26,00 EUR
	1.1.2	Für Aufwendungen über 2.500 bis 25.000 EUR	53,00 EUR
	1.1.3	Für Aufwendungen über 25.000 bis 50.000 EUR	79,00 EUR
	1.1.4	Für Aufwendungen über 50.000 bis 250.000 EUR	212,00 EUR
	1.1.5	Für Aufwendungen über 250.000 bis 500.000 EUR	318,00 EUR
	1.1.6	Je weitere 500.000 EUR erfolgt ein Zuschlag von	265,00 EUR
	1.2	Anordnung von Maßnahmen an einem Kulturdenkmal gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.V.m. §§ 6 und 7 Polizeigesetz (PolG)	50,00 – 1.000,00 EUR
	1.3	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	50,00 – 1.000,00 EUR
	1.4	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung für den Abbruch eines Kulturdenkmals	50,00 – 2.000,00 EUR
<b>54</b>		<b>Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV</b>	
<b>54.20-40</b>		<b>Kreis-, Landes- und Bundesstraßen</b>	
<b>54.20.06/</b>	<b>1</b>	<b>Leistungen für Dritte</b>	
<b>54.30.06/</b>	1.1	Ausnahme vom Anbauverbot an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen	50,00 – 1.000,00 EUR
<b>54.40.06</b>	1.2	Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren zum Schutz der Planung von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen nach § 9a Abs. 1, 3 und 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 26 Abs. 1, 3 und 5 Straßengesetz (StrG)	25,00 – 750,00 EUR
	1.3	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen (Verwaltungsgebühr)	50,00 – 1.000,00 EUR
		<b>Anmerkung:</b> Für Sondernutzungen an Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen werden zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren nach der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührenverordnung - SonGebVO) vom 15.08.1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	
	1.4	Erteilung eines Zustimmungsbescheids zu Telekommunikationslinien nach Telekommunikationsgesetz (TKG)	50,00 – 1.000,00 EUR
<b>55</b>		<b>Natur- und Landschaftspflege</b>	
<b>55.20</b>		<b>Gewässerschutz/Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen</b>	
<b>55.20.02</b>		<b>Wasserrechtliche Maßnahmen</b>	
		<b>Amtshandlungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz (WG) sowie nach Verordnungen und Richtlinien, die auf Grund dieser Gesetze erlassen wurden</b>	
	<b>1</b>	<b>Benutzung von Gewässern nach WHG und WG</b>	
	1.1	Erlaubnis (§ 8 WHG sowie §§ 14 und 28 WG) und gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG)	127,00 – 34.000,00 EUR
	1.2	Bewilligung (§§ 8, 9 und 14 WHG sowie §§ 14 und 28 WG)	550,00 – 44.000,00 EUR
	1.3	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen	127,00 – 8.700,00 EUR
	1.4	Nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen (§§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 6 und 57 WHG)	127,00 – 17.000,00 EUR
	1.5	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 20 WHG und § 15 WG), Widerruf eines alten Rechts (§ 20 Abs. 2 WHG)	127,00 – 5.500,00 EUR
	1.6	Ausgleich bei konkurrierenden Gewässerbenutzungen (§ 22 WHG)	127,00 – 2.200,00 EUR
	1.7	Handlungen im Zusammenhang mit Staumarken (§ 26 WG)	66,00 – 2.200,00 EUR
	1.8	Vorkehrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen und sonstigen Vorhabenzulassungen (§ 17 WG)	66,00 – 1.100,00 EUR
	1.9	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG) oder bei Gewässerausbauten (§ 69 i.V.m. § 17 WHG)	127,00 – 17.000,00 EUR
	1.10	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG) oder von Maßnahmen, die eine Verbesserung des ökologischen Zustandes bewirken oder bezwecken (§ 24 Abs. 3 WG)	66,00 – 1.100,00 EUR
	1.11	Erdaufschlüsse, Geothermie (§ 49 WHG und § 43 WG)	66,00 – 2.200,00 EUR
	<b>2</b>	<b>Wasserrechtliche Planfeststellung, Plangenehmigung und Genehmigung</b>	
	2.1	In den Fällen der §§ 58, 59 und 60 WHG und der §§ 48 und 63 WG	163,00 – 27.000,00 EUR
	2.2	Herstellung des Benehmens nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 WG	66,00 – 2.200,00 EUR
	2.3	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 60 Abs. 4 WHG und § 48 Abs. 2 WG	127,00 – 11.000,00 EUR
	2.4	Planfeststellung und Plangenehmigung für Gewässerbau und Änderungsentscheidungen (§§ 67 und 68 WHG, §§ 55 und 60 WG)	440,00 – 55.000,00 EUR
	2.5	Entscheidungen über die Wiederherstellung von Gewässern nach § 10 Abs. 1 WG	66,00 – 2.200,00 EUR
		<b>Anmerkung zu den Nrn. 1 und 2:</b> Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	<b>3</b>	<b>Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete</b>	
	3.1	Staatliche Anerkennung als Heilquelle, Widerruf (§ 53 Abs. 2 WHG)	1.100,00 – 22.000,00 EUR
	3.2	Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG, § 45 WG) und von Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG, § 45 WG)	1.100,00 – 55.000,00 EUR

**Anmerkung:**

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr
		Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes auf Antrag eines kommunalen Trinkwasserversorgers und aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses am Schutz des Grundwassers und an der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorgenommen wird.	
	3.3	Schutzmaßnahmen für Heilquellen (§ 53 Abs. 4 WG)	127,00 – 1.100,00 EUR
	3.4	Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) für Wasserschutzgebiete	66,00 – 5.500,00 EUR
	3.5	Entscheidung über Zulassungen nach §§ 78 Abs. 2 und Abs. 4 und 78a Abs. 2 WHG i.V.m. § 65 WG	127,00 – 11.000,00 EUR
	<b>4</b>	<b>Unterhaltung von Gewässern und Dämmen, Gewässerrandstreifen</b>	
	4.1	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaues betreffen (§ 39 WHG, § 57 WG)	66,00 – 1.100,00 EUR
	4.2	Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG, § 29 WG)	66,00 – 1.100,00 EUR
	<b>5</b>	<b>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
	5.1	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	135,00 – 5.500,00 EUR
	5.2	Anordnung gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	135,00 – 550,00 EUR
	5.3	Ausnahmen von den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	135,00 – 1.100,00 EUR
		<b>Die Anmerkung zu den Nrn. 1 und 2 gilt für die in Nr. 5 genannten Entscheidungen entsprechend.</b>	
	<b>6</b>	<b>Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren</b>	
	6.1	Anordnungen, Überprüfungen von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 100 WHG, § 75 WG)	66,00 – 550,00 EUR
	6.2	Auskünfte und Berichtigungen aus dem/im Wasserbuch (§ 87 WHG, § 69 WG)	16,00 – 330,00 EUR
	6.3	Kontrollen überwachungspflichtiger Arbeiten (§ 49 WHG, § 43 WG)	66,00 – 550,00 EUR
	6.4	Überprüfung von Abwasseranlagen entsprechend der Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid oder nach §§ 60 und 61 WHG sowie §§ 50 und 51 WG einschließlich Probenahme	66,00 – 1.100,00 EUR
	6.5	Bauüberwachung und Bauabnahme, Erteilung des Abnahmescheins (§ 78 WG)	66,00 – 1.100,00 EUR
	6.6	Anordnung zur Sicherung des Beweises (§ 90 WG)	66,00 – 2.700,00 EUR
	<b>7</b>	<b>Sonstiges</b>	
	7.1	Entscheidungen über Ermäßigungen des Wasserentnahmeentgeltes (§§ 105 und 107 WG)	66,00 – 1.100,00 EUR
<b>55.40</b>		<b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	
<b>55.40.02</b>	<b>1</b>	<b>Naturschutzrechtliche Maßnahmen</b>	
	1.1	Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Genehmigung eines Eingriffs, der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf)	50,00 – 2.500,00 EUR
	1.2	<b>Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt</b> (§ 19 Naturschutzgesetz (NatSchG))	
	1.2.1	Abbau und Gewinnung von Kies etc.	100,00 – 3.500,00 EUR je angefangenem ha Fläche
	1.2.2	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung	50,00 – 500,00 EUR je angefangenem ha Fläche
	1.3	Sonstige Veränderungen der Bodengestalt	100,00 – 1.500,00 EUR
	1.4	Widerrüfliche oder befristete Zulassung von Werbeanlagen nach § 21 NatSchG	50,00 – 3.000,00 EUR
	1.5	Anordnungen und vertragliche Regelungen im Rahmen von §§ 3, 17 Abs. 8 BNatSchG und §§ 17 und 19 NatSchG	50,00 – 5.000,00 EUR
	1.6	Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen in Rechtsverordnungen nach §§ 26 und 28 BNatSchG	50,00 – 5.000,00 EUR
	1.7	Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach §§ 23, 30 und 67 BNatSchG	50,00 – 5.000,00 EUR
		<b>Anmerkung:</b>	
	1.8	Diese Leistung ist gebührenfrei bei Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Genehmigung von Zoos nach § 42 BNatSchG	200,00 EUR je angefangenem ha Fläche
	1.9	Auflagen für Tiergehege nach § 43 BNatSchG	25,00 – 500,00 EUR
	1.10	Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse von den Schutzvorschriften für wildlebende Tier- und Pflanzenarten nach § 39 BNatSchG sowie von Verboten nach § 44 BNatSchG	50,00 – 2.000,00 EUR
	1.11	<b>Sperren im Sinne von § 46 NatSchG</b>	
	1.11.1	Genehmigung von Sperren	50,00 – 2.000,00 EUR
	1.11.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren	50,00 – 1.000,00 EUR
	1.12	Zulassung von Ausnahmen in Erholungsschutzstreifen nach § 61 BNatSchG	50,00 – 2.000,00 EUR
	1.13	Erteilung einer Bescheinigung nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 939/97	20,00 – 2.000,00 EUR
	1.14	Zustimmung zu Maßnahmen nach § 16 NatSchG i.V.m. § 16 BNatSchG	25,00 – 500,00 EUR
	1.15	Überprüfung von Kaufverträgen nach § 53 NatSchG ohne Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 53 Abs. 3 NatSchG i.V.m. § 66 BNatSchG	30,00 EUR
	1.16	Überprüfung von Kaufverträgen nach § 53 NatSchG mit Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 53 Abs. 3 NatSchG i.V.m. § 66 BNatSchG	45,00 EUR
	1.17	<b>Gebührenbefreiung</b> Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die der Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes dienen.	
<b>55.50</b>		<b>Forstwirtschaft</b>	
<b>55.50.05</b>	<b>1</b>	<b>Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde</b>	

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr
	1.1	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 und Abs. 3 Landeswaldgesetz (LWaldG))	90,00 EUR
	1.2	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)	290,00 – 1.000,00 EUR
	1.3	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	110,00 EUR
	1.4	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 und Abs. 2 LWaldG)	110,00 EUR
	1.5	Genehmigung organisierter Veranstaltungen innerhalb der Grenzen des Landkreises	55,00 – 600,00 EUR
		<b>Anmerkung:</b> Eine <b>Gebührenbefreiung</b> ist für folgende Fälle vorgesehen: Veranstaltungen, die kostenfrei sind oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Kindergartenführung, Benefizveranstaltung etc.)	
	1.6	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	50,00 EUR
	1.7	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	90,00 EUR/Std.
	1.8	Dienstleistungen auf Antrag von Dritten	70,00 EUR/Std.
	1.9	Genehmigung der Kennzeichnung von Wegen (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	65,00 – 600,00 EUR
		<b>Anmerkung:</b> Eine <b>Gebührenbefreiung</b> ist für Vorhaben in überwiegend öffentlichem Interesse möglich.	
<b>55.51</b>		<b>Landwirtschaft</b>	
<b>55.51.04</b>		<b>Berufsbildung im Agrarbereich</b>	
	<b>1</b>	<b>Sachkundenachweis</b>	
	1.1	Lehrgang Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 22 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG))	80,00 EUR
	1.2	Prüfung Sachkundenachweis für die Anwendung und die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 2 Pflanzenschutzsachkundeverordnung)	80,00 EUR
	1.3	Ersatzurkunde Sachkundenachweis	15,00 EUR
	1.4	Bescheinigungen über den Besuch der landwirtschaftlichen Fachschule	15,00 EUR
	1.5	Ausstellung/Umschreibung des Sachkundenachweises (Antrag auf elektronischem Weg)	20,00 EUR
	1.6	Ausstellung/Umschreibung des Sachkundenachweises (Antrag auf Papierweg)	30,00 EUR
<b>55.51.06</b>		<b>Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung</b>	
	<b>1</b>	<b>Bewirtschaftung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)</b>	
	1.1	Aufforstungsgenehmigung nach § 25 LLG	90,00 – 360,00 EUR
		<b>Anmerkung:</b> Die Aufforstungsgenehmigung ist gebührenfrei, wenn sie im Rahmen der Förderung von forstlichen Vorhaben gefördert werden kann.	
	1.2	Gestattung nach § 27 Abs. 3 LLG (Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht)	63,00 – 360,00 EUR
	1.3	Grünlandumwandlung nach § 27a Abs. 2 LLG	90,00 EUR
	1.4	Grünlandumwandlung nach § 27a Abs. 2 LLG bei Baumaßnahmen im Außenbereich	45,00 EUR
<b>55.51.09</b>	<b>1</b>	<b>Maßnahmen zu umweltgerechter Erzeugung pflanzlicher Produkte</b>	
	1.1	Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG	70,00 – 350,00 EUR
	1.2	Ausnahmegenehmigung nach der Düngeverordnung	35,00 – 140,00 EUR
<b>56</b>		<b>Umweltschutz</b>	
<b>56.10</b>		<b>Umweltschutzmaßnahmen</b>	
<b>56.10.01</b>		<b>Altlasten</b>	
	<b>1</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) sowie nach Verordnungen, die aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind</b>	
	1.1	Anordnung zur Erkundung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)	65,00 – 5.000,00 EUR
	1.2	Anordnung zur Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 BBodSchG)	65,00 – 5.000,00 EUR
	1.3	Anordnung zu Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung (§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 BBodSchG)	65,00 – 5.000,00 EUR
	1.4	Amtshandlungen im Rahmen der altlastenrechtlichen Überwachung (§ 15 BBodSchG)	65,00 – 2.500,00 EUR
	1.5	Auskünfte aus dem Altlastenkataster	32,00 – 300,00 EUR
<b>56.10.02</b>		<b>Sonstige bodenschutzrechtliche Maßnahmen</b>	
	<b>1</b>	<b>Amtshandlungen nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Bodenverwertung)</b>	
	1.1	Ortstermine zur Überwachung von Steinbruchverfüllungen	70,00 EUR/Std.
	1.2	Ausnahmen nach Punkt 3 der VwV Bodenverwertung	0,10 – 15,00 EUR je genehmigter Tonne
<b>56.10.04</b>		<b>Abfallrechtliche Maßnahmen</b>	
	<b>1</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 734) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Verordnungen und Richtlinien, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind</b>	
	1.1	Anordnung zur Durchführung des KrWG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (§ 62 KrWG)	114,00 – 5.000,00 EUR
	1.2	Ausnahmen von den Pflichten zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in Abfallbeseitigungsanlagen (§ 28 Abs. 2 KrWG)	65,00 – 5.000,00 EUR

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr
	1.3	Verpflichtung eines Betreibers einer Abfallbeseitigungsanlage, einem Beseitigungspflichtigen die Mitbenutzung der Anlage zu gestatten (§ 29 Abs. 1 S. 1 KrWG), Festsetzung eines Entgelts für die Mitbenutzung einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 29 Abs. 1 S. 2 KrWG) oder Verpflichtung, Abfälle gleicher Art und Menge nach Fortfall der Gründe für die Zuweisung zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 S. 2 KrWG)	65,00 – 2.500,00 EUR
	1.4	Übertragung der Abfallbeseitigung auf den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage (§ 29 Abs. 2 KrWG)	65,00 – 2.500,00 EUR
	1.5	Duldungsanordnung (§ 29 Abs. 3 KrWG) oder Verpflichtung eines Dritten (§ 29 Abs. 3 KrWG)	65,00 – 2.500,00 EUR
	1.6	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 35 Abs. 2 KrWG) einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG	650,00 – 60.000,00 EUR
	1.7	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 35 Abs. 2, § 38 Abs. 1 KrWG)	130,00 – 1.000,00 EUR
	1.8	Plangenehmigung (§ 74 Abs. 6 VwVfG i.V.m. § 35 Abs. 3 KrWG) mit Vorprüfung nach UVPG	390,00 – 50.000,00 EUR
	1.9	Bearbeitung von Änderungsanzeigen (§ 35 Abs. 4 KrWG)	130,00 – 2.500,00 EUR
	1.10	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 4 S. 3 KrWG)	130,00 – 2.500,00 EUR
	1.11	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 S. 1 KrWG)	65,00 – 5.000,00 EUR
	1.12	Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 S. 2 KrWG)	65,00 – 300,00 EUR
	1.13	Anordnungen und Untersagungen gegenüber dem Betreiber einer Deponie, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurde oder mit deren Errichtung begonnen war (§ 39 Abs. 1 KrWG)	65,00 – 2.500,00 EUR
	1.14	Anordnung bei Stilllegung einer Deponie (§ 40 Abs. 2 KrWG)	195,00 – 5.000,00 EUR
	1.15	Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen (§ 46 Abs. 2 KrWG), ausgenommen mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte	57,00 – 1.000,00 EUR
	1.16	Anordnung zur Prüfung des Zustands und Betriebs einer Anlage (§ 47 Abs. 4 KrWG)	65,00 – 300,00 EUR
	1.17	Anordnung der Nachweisführung (§ 51 KrWG), Befreiung von Nachweis- und Registerpflichten (§ 26 Nachweisverordnung (NachwV), Zulassung besonderer Nachweisführung (§ 27 NachwV))	65,00 – 2.500,00 EUR
	1.18	Anzeigebestätigung für Beförderer, Sammler, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen (§ 53 KrWG)	50,00 – 1.000,00 EUR
	1.19	Erstmalige Erteilung einer Erlaubnis für Beförderer, Sammler, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG i.V.m. § 10 der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV))	195,00 – 5.000,00 EUR
	1.20	Erteilung einer Erlaubnis nach einer wesentlichen Änderung der für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblichen Umstände (§ 54 KrWG i.V.m. § 10 der BefErIV)	65,00 – 4.000,00 EUR
	1.21	Erstmalige Erteilung einer auf Antrag inhaltlich beschränkten oder befristeten Erlaubnis (§ 49 KrWG i.V.m. § 10 der BefErIV)	130,00 – 4.000,00 EUR
	1.22	Anerkennung eines Lehrgangs auf Antrag des Veranstalters (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BefErIV)	130,00 – 2.500,00 EUR
	1.23	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 59 Abs. 2 KrWG)	65,00 – 2.500,00 EUR
	<b>2</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Landesabfallgesetz (LAbfG) sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind</b>	
	2.1	Anordnungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 19 Abs. 2 LAbfG)	65,00 – 5.000,00 EUR
	2.2	Überwachungsmaßnahmen bei Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) (§ 19 Abs. 3 S. 1 LAbfG)	65,00 – 2.500,00 EUR
	2.3	Sonstige Überwachungsmaßnahmen, sofern die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind (§ 19 Abs. 3 S. 3 LAbfG)	65,00 – 2.500,00 EUR
	<b>3</b>	<b>Amtshandlungen im Rahmen von Verordnungen nach dem KrWG (z.B. Verpackungsverordnung, Bioabfallverordnung, Elektro- und Elektronikgesetz, Deponieverordnung), Freistellungserklärungen, Widerrufe, Anordnungen im Rahmen der Überwachung, Kontrollen</b>	65,00 – 2.500,00 EUR
<b>56.10.05</b>	<b>1</b>	<b>Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>	
	1.1	<b>Genehmigung im förmlichen Verfahren</b> Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	500,00 – 200.000,00 EUR
	1.2	<b>Genehmigung im vereinfachten Verfahren</b> Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 S. 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)	400,00 – 200.000,00 EUR
	1.3	<b>Änderungsgenehmigung</b> Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 S. 1 der 4. BImSchV	400,00 – 200.000,00 EUR
	1.4	<b>Teilgenehmigung</b>	
	1.4.1	Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	200,00 – 100.000,00 EUR
	1.4.2	Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	200,00 – 100.000,00 EUR
	1.5	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	200,00 – 30.000,00 EUR
	1.6	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	200,00 – 30.000,00 EUR
	1.7	Anzeige nach § 15 oder § 67 Abs. 2 BImSchG	100,00 – 3.000,00 EUR
	1.8	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	50,00 – 10.000,00 EUR
	1.9	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	100,00 – 20.000,00 EUR
	1.10	Anordnung zur Untersagung, Stilllegung oder Beseitigung nach § 20 BImSchG	50,00 – 10.000,00 EUR
	1.11	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 BImSchG	50,00 – 10.000,00 EUR
	1.12	Anordnung nach §§ 26, 28, 29 und 29a BImSchG und den BImSchVen, ausgenommen der 4. BImSchV	50,00 – 10.000,00 EUR
	1.13	Anordnung nach § 24 BImSchG	50,00 – 10.000,00 EUR
	1.14	Untersagung nach § 25 BImSchG	50,00 – 10.000,00 EUR
	1.15	Anordnung nach § 52 BImSchG	50,00 – 10.000,00 EUR
	1.16	Zulassung von Ausnahmen von in Durchführungsverordnungen zum BImSchG festgelegten Anforderungen	25,00 – 2.000,00 EUR
	1.17	Plakette nach der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur	5,50 EUR

Ziffer	Nr.	Gegenstand	Gebühr
		Schadstoffbelastung (35. BImSchV)	
	1.18	Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 EEG	150,00 EUR
	1.19	Überprüfung von Anlagen und Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für Nachprüfungen)	70,00 EUR/Std.
		<b>Anmerkungen zu den Nrn. 1.1 bis 1.6:</b>	
	1.	Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt.	
	2.	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf eine andere behördliche Entscheidung (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	3.	Wird nach Ergehen eines Vorbescheids (§ 9 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.	
<b>56.20</b>		<b>Arbeitsschutz</b>	
<b>56.20.01</b>		<b>Technischer Arbeitsschutz</b>	
	<b>1</b>	<b>Gebühren nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)</b>	
	1.1	Anordnung nach § 22 ArbSchG	87,00 – 2.100,00 EUR
	1.2	Ausnahme nach § 3a Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	87,00 – 2.100,00 EUR
	1.3	Ausnahmen nach §§ 6, 12 Abs. 1 S. 3, 17 Abs. 1 S. 2 Druckluftverordnung (DruckluftV)	87,00 – 2.100,00 EUR
	1.4	Befähigungsschein nach § 18 DruckluftV	87,00 – 680,00 EUR
	1.5	Zulassung nach § 7 ASiG	87,00 – 340,00 EUR
	1.6	Anordnung nach § 12 ASiG	87,00 – 2.100,00 EUR
	1.7	Ausnahme nach § 18 ASiG	87,00 – 340,00 EUR
	1.8	Ausnahme nach § 15 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-Verordnung ( LärmVibrationsArbSchV)	87,00 – 590,00 EUR
	<b>2</b>	<b>Gebühren nach dem Chemikaliengesetz (ChemG)</b>	
	2.1	Ausnahmen nach § 19 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Gefahrenstoffverordnung (GefStoffV)	226,00 – 2.030,00 EUR
	2.2	Anordnungen nach § 23 ChemG, § 19 Abs. 4 und Abs. 6 GefStoffV	226,00 – 2.030,00 EUR
	<b>3</b>	<b>Gebühren nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)</b>	
	3.1	Fristverlängerung nach § 34 Abs. 4 ProdSG	25% d. Gebühren n. Nr. 3.3, mindest. 87,00 EUR
	3.2	Maßnahmen nach § 35 ProdSG	226,00 – 1.130,00 EUR
	3.3	Erlaubnisse nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	226,00 – 200.000,00 EUR
	<b>4</b>	<b>Gebühren nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG)</b>	
	4.1	Erteilung einer Lagergenehmigung sowie wesentliche Änderung einer Lagergenehmigung nach § 17 SprengG	226,00 – 12.000,00 EUR
	4.2	Ausnahme nach § 3 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV)	87,00 – 520,00 EUR
	<b>5</b>	Überprüfung von Anlagen und Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für Nachprüfungen)	70,00 EUR/Std.
<b>56.20.02</b>		<b>Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz</b>	
	<b>1</b>	<b>Gebühren nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)</b>	
	1.1	Ausnahmebewilligung nach § 7 Abs. 5 ArbZG	80,00 – 6.000,00 EUR
	1.2	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 3 ArbZG	90,00 – 2.700,00 EUR
	1.3	Ausnahmebewilligung nach § 13 Abs. 4 und Abs. 5 ArbZG	400,00 – 8.400,00 EUR
	1.4	Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ArbZG	80,00 – 6.000,00 EUR
	1.5	Ausnahmebewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	150,00 – 1.300,00 EUR
		<b>Anmerkung zu den Nrn. 1.1 bis 1.5:</b>	
		Wird die Entscheidung im überwiegenden Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer getroffen, so können ermäßigte Gebühren bis zur Hälfte der jeweiligen Rahmengebühr erhoben werden.	
	<b>2</b>	<b>Gebühren nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)</b>	
	2.1	Ausnahmebewilligung nach § 6 JArbSchG	100,00 – 600,00 EUR
	2.2	Ausnahmebewilligung nach § 27 JArbSchG	100,00 – 500,00 EUR
		<b>Anmerkung zu den Nrn. 2.1 und 2.2:</b>	
		Wird die Entscheidung im überwiegenden Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer getroffen, so können ermäßigte Gebühren bis zur Hälfte der jeweiligen Rahmengebühr erhoben werden.	
	<b>3</b>	Überprüfung von Anlagen und Betrieben, bei denen nicht nur unbedeutende Beanstandungen festgestellt werden (auch für Nachprüfungen)	70,00 EUR/Std.